

STATUTEN Ärztegesellschaft Baselland

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Ärztegesellschaft Baselland“ besteht mit Sitz in Liestal ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt insbesondere:

- die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern und ihr eine gute ärztliche Versorgung zu gewähren;
- das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern und das Ansehen des Ärztstandes gegen aussen zu wahren;
- die Interessen von Patientinnen/Patienten und Ärztinnen/Ärzten bei Behörden und anderen gesundheitspolitischen Partnern zu vertreten;
- geeignete Massnahmen zum Schutz gesunder Lebens- und Umweltbedingungen zu unterstützen;
- den ambulanten Notfalldienst sicherzustellen;
- die Leistungsfähigkeit der Spitäler und ihre gute Zusammenarbeit mit der niedergelassenen Ärzteschaft zu unterstützen;
- die Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte auf allen Stufen zu fördern;
- ihren Mitgliedern die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen zur bestmöglichen Erfüllung ihres beruflichen Auftrages zu sichern;
- in Not geratene Mitglieder oder deren Angehörige zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Art der Mitgliedschaft

¹ Es bestehen folgende **Mitgliedschaftskategorien**:

- ordentliche Mitglieder
- ausserordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

² Als **ordentliche Mitglieder** werden Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, die

- ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzen und

- im Kanton hauptberuflich eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausgeübt haben und
- über einen guten Leumund verfügen.

³ Bei nichtberufstätigen Ärztinnen und Ärzten ist für die ordentliche Mitgliedschaft Wohnsitz im Kanton erforderlich.

⁴ Ordentliche Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der FMH.

⁵ Als **ausserordentliche Mitglieder** können Ärztinnen und Ärzte, welche die Voraussetzung zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen, sowie Studierende der Medizin aufgenommen werden.

⁶ Ausserordentliche Mitglieder erwerben durch ihren Beitritt zur Ärztesgesellschaft Baselland nicht gleichzeitig die Mitgliedschaft der FMH.

⁷ Persönlichkeiten, die sich um die Ärztesgesellschaft besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Art. 4 Aufnahmeverfahren/Beitragskategorien

¹ Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

² Wer als Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle der Ärztesgesellschaft Baselland zu richten.

³ Der Entscheid über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches als ordentliches Mitglied kann an den Zentralvorstand der FMH weitergezogen werden.

⁴ Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der FMH-Beitragskategorien die Einstufung der Mitglieder für die Kantonalbeiträge fest.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht
- Benützung der Dienstleistungen der Ärztesgesellschaft Baselland

² Die ausserordentlichen Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können an den Versammlungen der Ärztesgesellschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und alle weiteren verbindlichen Beschlüsse der Ärztesgesellschaft Baselland sowie die Statuten, die Standesordnung, die Fortbildungsordnung und alle weiteren verbindlichen Beschlüsse der FMH zu befolgen.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, alle von der FMH und von der Ärztesgesellschaft Baselland festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 6a Datenlieferungspflicht

¹ Jedes praktizierende Mitglied ist verpflichtet, der Ärztesgesellschaft die durch den Vorstand in Form und Inhalt bestimmten Praxis-Daten zu liefern und ihm die Ermächtigung zur zweckentsprechenden Weiterverwendung dieser Daten zu erteilen. Über Ausnahmen von der Datenlieferungspflicht entscheidet der Vorstand.

² Bei Nichterfüllung der Datenlieferungspflicht ist ein durch die Generalversammlung festzulegender Ersatzbeitrag geschuldet. Weitere standesrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

² Der Austritt kann schriftlich an das Sekretariat unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

³ Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet im Rahmen der Standesordnung der Ehrenrat und in allen anderen Fällen der Vorstand. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,

- wenn es seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ärztesgesellschaft Baselland nicht erfüllt,
- wenn es den Zwecken, Grundsätzen und Beschlüssen der Ärztesgesellschaft Baselland zuwiderhandelt.

⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Generalversammlung Beschwerde führen. Ordentliche Mitglieder können gegen den Beschluss der Generalversammlung Beschwerde beim Zentralvorstand der FMH einreichen.

⁵ Der Austritt resp. der Ausschluss aus der Ärztesgesellschaft Baselland führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft bei der FMH.

⁶ Die ausserordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss aus einer anderen kantonalen Ärztesgesellschaft und mit dem Abschluss oder der Aufgabe des Studiums automatisch.

III. Organe

Art. 8 Allgemeines

¹ Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Urabstimmung (= Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf dem Zirkularweg)
3. Der Vorstand
4. Der Arbeitsausschuss
5. Die Rechnungs-Revisoren bzw. –Revisorinnen
6. Der Ehrenrat
7. Die ständigen Kommissionen
8. Die Delegierten in die Schweizerische Ärztekammer

9. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin

² Rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen zu zweien der Präsident/die Präsidentin oder sein/ihr Stellvertreter (bzw. seine/ihre Stellvertreterin) zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Ehrenrat und Kommissionen regeln ihre rechtsverbindliche Vertretung gegen aussen im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse selbst.

³ Als weitere Formationen innerhalb der Gesellschaft bestehen nichtständige Kommissionen, Fachgruppen und Notfallkreise.

Art. 9 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt der Urabstimmung das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird ordnungsgemäss zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst einberufen.

² Der Generalversammlung sind folgende **Befugnisse** vorbehalten:

1. Erlass und Änderung von Statuten und Geschäftsordnung.
2. Wahlen
 - des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, des Kassiers bzw. der Kassierin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
 - des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin
 - des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Ehrenrates (inkl. Suppleanten bzw. Suppleantinnen)
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Schweizerische Ärztekammer
 - der Vertreter bzw. Vertreterinnen im Schweizerischen Ärztlichen Ehrenrat
 - der Tarif-Ombudsstelle mit Tarif-Ombudsperson und Stellvertreter/in
 - des Ombudsmans
 - der drei ärztlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK)
 - der Präsidenten bzw. Präsidentinnen aller übrigen ständigen Kommissionen
 - aller übrigen Chargierten, deren Wahl der Vorstand der Generalversammlung vorlegt.
3. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.
4. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
5. Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen mit den Krankenkassen.
6. Erlass eines Privattarifs.
7. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern als Beschwerdeinstanz.

10. Beschlussfassung über eine Auflösung der Gesellschaft.

11. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

³ Die **Einberufung** der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, welcher den Mitgliedern die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vorher brieflich oder per E-Mail zukommen lässt.

⁴ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann gültig nur beschlossen werden, wenn sie die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen als dringlich bezeichnet. (Art. 24 bleibt vorbehalten).

⁵ **Ausserordentliche** Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Für diese kann die Einladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden.

⁶ Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung ohne Aufschub einberufen, wenn $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

⁷ Sollte es nicht möglich sein, eine Versammlung in Anwesenheit der Mitglieder abzuhalten, so kann die Generalversammlung auch virtuell durchgeführt werden. Dies kann bspw. via online-Konferenzsaal oder per Live-Stream gemacht werden. Zulässig ist auch die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg.

Art. 10 Urabstimmung

¹ Der Urabstimmung (= Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf dem Zirkularweg) sind unterstellt:

- Beschlüsse des Vorstandes, die dieser von sich aus direkt der Urabstimmung unterbreitet:
- Beschlüsse der Generalversammlung, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder innert Monatsfrist seit der schriftlichen Bekanntgabe die Urabstimmung beim Vorstand schriftlich beantragen.

² Die Urabstimmung ist innert nützlicher Frist nach Eingang des rechtsgültigen entsprechenden Antrages durchzuführen.

Art. 11 Beschlussfassung durch Generalversammlung und Urabstimmung

¹ Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich. Für alle anderen Abstimmungen und Wahlen genügt das einfache Mehr der gültigen Stimmen (unter Vorbehalt von Art. 7b und 26).

² Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt offen, sofern nicht mindestens zehn anwesende Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen.

³ Alles Nähere über das Verfahren für die Beschlussfassung der Generalversammlung und der anderen Organe der Gesellschaft wird durch die **Geschäftsordnung** festgelegt, anderweitige spezielle Regelungen vorbehalten.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus Präsident bzw. Präsidentin, 2 Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, Kassier bzw. Kassierin und 9 bis 11 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen (= Vorstand). Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

² Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstand-Sitzungen teil (= erweiterter Vorstand):

- die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der ständigen Kommissionen
- die Ärztekammer-Delegierten
- der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin
- die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gesellschaft in der kantonalen Spitalaufsichtskommission
- der allfällige Vertreter bzw. die Vertreterin der Gesellschaft im Zentralvorstand FMH
- der Vertreter bzw. die Vertreterin der Medizinischen Gesellschaft Basel
- weitere durch den Vorstand bezeichnete Personen.

³ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat insbesondere folgende **Aufgaben und Befugnisse**:

1. Vertretung der Gesellschaft gegen aussen.
2. Wahl des Arbeitsausschusses und der Mitglieder der ständigen Kommissionen (soweit diese nicht durch die Generalversammlung bestimmt werden) sowie Vornahme aller Wahlen, die nach den Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
3. Vorbereitung und Antragstellung über die der Generalversammlung (bzw. der Urabstimmung) vorzulegenden Geschäfte.
4. Erlass von Reglementen über die Tätigkeit des Arbeitsausschusses, des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin, der ständigen und der nichtständigen Kommissionen.
5. Tarifvereinbarungen in Einzelbereichen.
6. Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Periodische Festsetzung der Entschädigungen der Vereinsorgane.
8. Beschlussfassung über einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis zu CHF 20'000.— im Einzelfall, nicht aber über gesamthaft CHF 30'000.— im Jahr.
9. Erledigung aller weiteren Geschäfte, die ihm vom Arbeitsausschuss vorgelegt werden.
10. Genehmigung von Beschlüssen des Arbeitsausschusses.

⁴ Gegen alle Beschlüsse des Vorstandes, die nicht ohnehin der Generalversammlung oder der Urabstimmung vorgelegt werden, kann vom (bzw. von der) Betroffenen oder von fünf Mitgliedern innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme an die nächste Generalversammlung rekurriert werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit Begründung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten.

Art. 13 Arbeitsausschuss

¹ Präsident bzw. Präsidentin, die zwei Vizepräsidenten/innen und zwei bis vier weitere vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmte Mitglieder bilden den Arbeitsausschuss.

² Der Arbeitsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung der Vorstands-Geschäfte.
2. Vollzug der Vorstands-Beschlüsse.
3. Erledigung dringender Angelegenheiten zwischen den Vorstands-Sitzungen.
4. Dispensationen vom Notfalldienst.
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages in besonderen Fällen.
6. Ernennung von Einzeldelegierten, sofern dafür gemäss Statuten oder Vorstandsbeschluss nicht ein anderes Organ zuständig ist.
7. Beschlussfassung über einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- pro Fall, gesamthaft aber nicht über Fr. 10'000.-- im Jahr.
8. Erledigung aller laufenden Geschäfte von untergeordneter Bedeutung.
9. Erledigung aller weiteren, ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

³ In seinem Sitzungsprotokoll orientiert der Arbeitsausschuss den Vorstand über alle Beschlüsse. Gegen selbständige Beschlüsse des Arbeitsausschusses kann der (bzw. die) Betroffene innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme schriftlich und mit Begründung an den Vorstand rekurrieren.

Art. 14 Rechnungs-Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungs-Revisoren bzw. -Revisorinnen und einen Ersatz-Revisor bzw. eine Ersatz-Revisorin. Die Rechnungs-Revisoren haben alljährlich die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung über deren Abnahme Antrag zu stellen.

Art. 15 Ehrenrat

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, die Präsidentin und vier Beisitzer bzw. Beisitzerinnen des Ehrenrates sowie fünf Suppleanten bzw. Suppleantinnen. Der Ehrenrat urteilt über Verstösse gegen Standesrecht nach den massgebenden Bestimmungen der FMH-Standesordnung. Konstituierung und Verfahren regelt ein durch die Generalversammlung erlassenes Reglement.

Art. 16 Ständige Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen sind die Fortbildungs-Kommission (FBK), die Informations-Kommission (IK), die Paritätische Vertrauenskommission (PVK), die Präventions-Kommission (PK) und die Tarif-Kommission (TK).

² Aufgaben und Befugnisse der PVK werden durch ein von der Generalversammlung genehmigtes Reglement geregelt. Aufgaben und Befugnisse der übrigen ständigen Kommissionen werden durch den Vorstand, im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen, festgelegt.

³ Durch den Vorstand können weitere ständige Kommissionen geschaffen werden. Deren Präsidenten bzw. Präsidentinnen sind an der nächstfolgenden Generalversammlung durch die Mitglieder zu wählen bzw. zu bestätigen.

Art. 17 Nichtständige Kommissionen

Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf ad hoc Kommissionen zu bilden und ihnen die Bearbeitung aktueller Problemstellungen zu übertragen.

Art. 18 Delegierte in die Schweizerische Ärztekammer

Der Gesellschaftspräsident bzw. die –präsidentin ist von Amtes wegen Delegierter bzw. Delegierte in die Schweizerische Ärztekammer. Die weiteren Delegierten werden durch die Generalversammlung gewählt (s. Art. 9 Abs. 2). Delegierten vertreten die Interessen der Gesellschaft, ohne an eine Weisung anderer Gesellschaftsorgane gebunden zu sein.

Art. 19 Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

¹ Zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügen die Verbandsorgane über einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin. Dieser bzw. diese nimmt an den Generalversammlungen sowie an den Vorstands- und Arbeitsausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen weiterer Gesellschaftsorgane wird er bzw. sie nach Bedarf beigezogen.

² Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird durch die Generalversammlung gewählt. Die nähere Regelung der Zusammenarbeit mit ihm bzw. ihr (Aufgabenbereich, Honorierung etc.) erfolgt durch den Vorstand.

IV. Rechnungswesen, Geschäftsjahr

Art. 20 Geldmittel

¹ Die Ausgaben der Gesellschaft werden gedeckt durch die Jahresbeiträge und allfällige Sonderbeiträge der Mitglieder, durch Gebühren, Einnahmen aus Drucksachenverkauf sowie allfällige Vermögenserträge, freiwillige Zuwendungen und andere Einnahmen.

² Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Jahresbeitrag

¹ Die Generalversammlung setzt alljährlich den ordentlichen Jahresbeitrag fest.

² Für Voraussetzungen und Bemessung reduzierter Beträge ist ein Vorstands-Reglement massgebend.

Art. 22 Geschäftsjahr und Amtsdauer

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Amtsdauer aller gewählten Gesellschaftsorgane beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Januar. Die Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig.

Art. 23 Entschädigungen

Der Vorstand setzt alljährlich unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes die Entschädigungen für den Gesellschaftspräsidenten bzw. die –präsidentin, die Arbeitsausschuss-Mitglieder, den Kassier bzw. die Kassierin, allenfalls für die übrigen Vorstands-Mitglieder, für Kommissionspräsidenten bzw. –präsidentinnen und weitere Chargierte fest.

V. Revision von Statuten und Standesordnung, Sanktionen, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 24 Revision der Statuten

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Die Abänderungsvorschläge sind in der Einladung an die Mitglieder genau zu bezeichnen.

Art. 25 Sanktionen

[s. Art. 43 ff. FMH-Standesordnung]

Art. 26 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Ein allfälliger Liquidationsgewinn fällt, sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, an die Verbindung der Schweizer Ärzte.

Vorliegende Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18.11.2021 genehmigt.

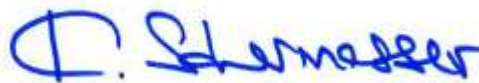
Sie ersetzen die Statuten vom 22.12.2020 und treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Präsident



Dr. Tobias Eichenberger

Die Geschäftsführerin



Dr. Karin Schermesser